

07.11.89

A - R**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Rind- und Schaffleisch-
Erzeugerprämienverordnung**A. Zielsetzung**

Im Rahmen der Änderung der Gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, die Sonderprämie für Rindfleischerzeuger und die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes unbefristet fortzusetzen. Die Änderungen, die mit dieser Verordnung vorgenommen werden, wurden durch die Fortsetzung der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger notwendig, deren Geltungsdauer zunächst bis zum 31. Oktober 1988 begrenzt war.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden die Regelungen der Ersten Verordnung zur Änderung der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 10. April 1989 (BGBl. I S. 778), die Bestand haben sollen, übernommen. Die Erste Verordnung zur Änderung der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung trat mit Ablauf des 14. Oktober 1989 außer Kraft, da sie ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden war.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Da mit dieser Verordnung eine von den Ländern in den Jahren 1987 und 1988 bereits begonnene Beihilferegulierung lediglich fortgesetzt wird, ist mit zusätzlichen, von dieser Verordnung ausgehenden Auswirkungen auf die Länder- oder Gemeindehaushalte nicht zu rechnen. Aus dem gleichen Grunde sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 629/89

07.11.89

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Rind- und Schafffleisch-
Erzeugerprämienverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 731 04 - Ri 15/89

Bonn, den 7. November 1989

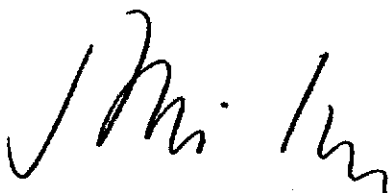
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Rind- und Schafffleisch-Erzeugerprämien-
verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Zweite Verordnung zur Änderung der Rind- und Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1, des § 15 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Rind- und Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 7. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2266), geändert durch die Verordnung vom 10. April 1989 (BGBl. I S. 778), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. nach § 1 Nr. 1 im Januar 1990 und danach jeweils im achten auf den letzten Antragszeitraum folgenden Monat,"

2. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Tiere, für die ein Antrag nach § 1 Nr. 1 gestellt wird, sind im Januar 1990 am rechten Ohr und danach mit jedem Antragszeitraum abwechselnd entweder am linken oder am rechten Ohr zu kennzeichnen."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Erzeuger, der einen Antrag auf eine Prämie nach § 1 Nr. 2 stellt, hat ein Bestandsverzeichnis über die Tiere, für die Prämien beantragt worden sind, zu führen und Veränderungen im Bestand der nach Landesrecht zuständigen Behörde innerhalb von zehn Tagen ab Kenntnis der Bestandsverringerung schriftlich anzuzeigen".

b) In Absatz 3 werden die Worte "oder nach § 4 Abs. 1" gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet."

Artikel 2

Der Bundesminister kann den Wortlaut der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung in der vom Tage des Inkrafttretens an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

I. Allgemeines

Im Rahmen der Änderung der Gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, die Sonderprämie für Rindfleisch-erzeuger und die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes fortzusetzen. Die Änderungen, die mit dieser Verordnung vorgenommen werden, wurden durch die Fortsetzung der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger notwendig, deren Gültigkeitsdauer zunächst bis zum 31. Dezember 1988 begrenzt war.

Die Verordnung wird sich nicht auf den Bundeshaushalt auswirken. Da mit dieser Verordnung eine von den Ländern in den Jahren 1987 und 1988 bereits begonnene Beihilferegulung lediglich fortgesetzt wird, ist mit zusätzlichen, von dieser Verordnung ausgehenden Auswirkungen auf die Länder- oder Gemeindehaushalte nicht zu rechnen. Aus dem gleichen Grunde sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1:

1. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1:

Die Änderung in dieser Vorschrift ist notwendig, um die einzelnen Antragszeiträume für die Zukunft festzulegen.

2. Zu § 4 Abs. 2:

Mit Ablauf der Übergangszeit ist § 4 Abs. 2 gegenstandslos geworden und deshalb zu streichen.

3. Zu § 5:

Absatz 1 wurde angepaßt, um die zu kennzeichnenden Ohren für die Zukunft festzulegen.

In Absatz 3 wurde für die Übergangszeit eine von § 5 Abs. 2 abweichende Kennzeichnung für die Tiere, die unter die Regelung des § 4 Abs. 2 fielen, zugelassen. Mit Ablauf der Übergangsregelung ist Absatz 3 gegenstandslos geworden und daher zu streichen.

Für die Kennzeichnung darf künftig nicht mehr auf eine Ohrmarke der in § 5 Abs. 5 Satz 1 beschriebenen Verbände zurückgegriffen werden. Die Schlachtbetriebe sehen sich zunehmend nicht mehr dazu in der Lage, die Ohrmarkennummern auf dem nach § 5 Abs. 5 Satz 4 geforderten Schlachtnachweis einzutragen. Die Eintragung der Ohrmarkennummern ist aber notwendig, um die Identität des geschlachteten Tieres bei der Verwendung dieser Kennzeichnung sicherzustellen.

4. Zu § 6:

Die Grundlage für § 6 ist mit der Abschaffung der Kalbungsprämie, die in Italien galt, entfallen.

5. Zu § 8:

Die Änderungen ergeben sich aus der Streichung des § 4 Abs. 2 und der Aufhebung des § 5 Abs. 5 und aus Artikel 4a Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 der Kommission vom 14. Mai 1982 zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (ABl. Nr. L 143 S. 20), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1662/89 der Kommission vom 13. Juni 1989 (ABl. Nr. L 183 S. 11). Nach diesem Artikel sind Bestandsverringerungen den nach Landesrecht zuständigen Behörden nicht mehr unverzüglich, sondern innerhalb von zehn Tagen ab Kenntnis der Bestandsverringerung anzuzeigen.

6. Zu § 9:

Die Änderungen ergeben sich aus der Streichung des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 5. In der früheren Nummer 2 wurde ein Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Artikel 2:

Durch die Streichung der Übergangsregelung in § 4 Abs. 2 und der von § 5 Abs. 2 abweichenden Kennzeichnungsmöglichkeiten ist die Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung so verändert worden, daß die Folge der Ordnungszeichen oft unterbrochen wurde. Mit Hilfe neuer Ordnungszeichen soll die Lesbarkeit der Verordnung verbessert werden.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Ersten Verordnung zur Änderung der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 10. April 1989 (BGBl. I S. 778). Die Regelungen der ersten Änderungsverordnung, die Bestand haben sollen, sind in diese zweite Änderungsverordnung übernommen worden.

Anlage

Der Begründung ist eine Synopse als Anlage beigelegt.

**Verordnung
über die Gewährung von Prämien
an Erzeuger von Rind- und Schaffleisch
(Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung)**

Vom 7. Oktober 1987

A n l a g e

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1, des § 15 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich

1. der Gewährung einer Sonderprämie für Rindfleisch-erzeuger,
2. der Gewährung einer Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes und
3. der Gewährung einer Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger

§ 2

Antrag

(1) Anträge auf Gewährung von Prämien nach § 1 sind nach den Mustern, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekannt macht, bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Die Erzeuger können Anträge auf die Prämie

~~nach § 1 Nr. 1 in der Zeit vom 6. April bis 5. Juni 1987/
1. bis 31. Januar 1988 und 1. bis 30. September 1988;~~

2. nach § 1 Nr. 2 jährlich in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September und
3. nach § 1 Nr. 3 in der Zeit vom 1. Dezember des Wirtschaftsjahres, für das die Prämie beantragt werden soll, bis zum 31. Januar des folgenden Wirtschaftsjahres

stellen.

(3) Die Sonderprämie nach § 1 Nr. 1 wird als Bestandsprämie gewährt.

§ 3

Prämienbescheid

Die Prämien werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4

Kontrollzeitraum

(1) Der Erzeuger hat die Tiere, für die Prämien nach § 1 Nr. 1 beantragt worden sind, während mindestens 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in seinem Betrieb zu halten.

*1. nach § 1 Nr. 1 im Januar 1990 und danach jeweils am achten auf den letzten Antragszeitraum folgenden Monat.

~~1. (2) Der Erzeuger kann in seinem Antrag nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erklären, daß Tiere~~

- ~~1. für die ein Antrag in der Zeit vom 6. April bis 5. Juni 1987 gestellt wird und die~~
- ~~2. zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 12 Monate alt und~~
- ~~3. frühestens 3 Werktage und spätestens 6 Monate nach Antragstellung unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden,~~

~~mindestens drei Monate vor Antragstellung in seinem Bestand gehalten worden sind. Für diese Tiere gilt Absatz 1 nicht. Der Erzeuger hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die in Satz 1 genannten Tiere unverzüglich nach der Schlachtung die Schlachtvieh-
abrechnung zu übersenden.~~

§ 5

Kennzeichnung

~~1. (1) Der Erzeuger, der einen Antrag auf Gewährung einer Prämie nach § 1 Nr. 1 stellt, hat die Tiere, für die ein Antrag~~

- ~~1. in der Zeit vom 6. April bis 5. Juni 1987 gestellt wird, am rechten Ohr,~~
- ~~2. im Januar 1988 gestellt wird, am linken Ohr und~~
- ~~3. im September 1988 gestellt wird, am rechten Ohr
zu kennzeichnen.~~

(2) Die Kennzeichnung ist

1. durch Lochung mit einem Durchmesser von mindestens 1 cm und höchstens 1,5 cm oder
2. durch Anbringung einer nicht entfernbarer lila gefärbten aus einem Stück gefertigten Metallohrmarke mit der Aufschrift „Sonderprämie VO 468/87-D“

vor der Antragstellung vorzunehmen.

~~1. (3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für die in § 4 Abs. 2 genannten Tiere eine von Absatz 2 abweichende Kennzeichnung zulassen, falls die in Absatz 2 genannte Kennzeichnung nicht möglich oder nicht zumutbar und die ersatzweise vorzunehmende Kennzeichnung gut erkennbar und dauerhaft ist.~~

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt sicher, daß Tiere, für die ein Antrag auf Gewährung einer Prämie nach § 1 Nr. 2 gestellt wird, mit einer Ohrmarke gekennzeichnet sind, die das einzelne Tier unverwechselbar identifiziert.

~~1. (5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann für Tiere, die durch einen anerkannten Milch- oder Mastkontrollverband oder eine anerkannte Züchtervereinigung dauernd überwacht werden, eine für die besonderen Zwecke dieser Vereinigung oder dieses Verbandes vorgesehene Kennzeichnung durch nicht entfernbare Ohrmarken verwendet werden, falls diese eine unverwechselbare Identifizierung jedes einzelnen Tieres zuläßt. Die~~

(1) Die Tiere, für die ein Antrag nach § 1 Nr. 1 gestellt wird, sind im Januar 1990 am rechten Ohr und danach mit jedem Antragszeitraum abwechselnd entweder am linken oder am rechten Ohr, zu kennzeichnen."

~~Kennzeichen der Tiere sind in den Anträgen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 einzeln anzugeben. Die nach Satz 1 gekennzeichneten Tiere dürfen nur zur Schlachtung abgegeben, selbst geschlachtet oder nach einem Drittland ausgeführt werden. Unverzüglich nach der Schlachtung oder der Ausfuhr hat der Antragsteller der nach Landesrecht zuständigen Behörde eine Bescheinigung zu übersenden, aus der hervorgeht, daß das Tier mit dem Kennzeichen nach Satz 1 geschlachtet oder ausgeführt worden ist.~~

~~§ 6~~

~~(Ausfuhr)~~

~~(1) Tiere, für die ein Antrag auf Prämie nach § 1 Nr. 1 gestellt worden ist oder gestellt werden soll, sind einer besonderen Kontrolle zu unterziehen, falls sie vor Ablauf des Kontrollzeitraums nach § 4 zur Mastung in einen EG-Mitgliedstaat versendet werden sollen, in dem lediglich die Kalbungsprämie angewendet wird. Die Durchführung der besonderen Kontrolle ist schriftlich bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu beantragen. Der Antrag soll spätestens 10 Tage vor der geplanten Versendung bei der Behörde eingehen. Die Zahl und das Alter der zu kontrollierenden Tiere ist in dem Antrag anzugeben.~~

~~(2) Die Behörde stellt sicher, daß die Tiere nach Abschluß der Kontrolle so unverwechselbar mit einer Ohrmarke gekennzeichnet sind, daß die Ausfuhr überwacht werden kann.~~

~~(3) Für die nach den Absätzen 1 und 2 kontrollierten und gekennzeichneten Tiere gilt § 4 nicht.~~

§ 7

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Prämienempfänger hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, das Bestandsverzeichnis (§ 8) sowie alle Belege über die in seinem Betrieb gehaltenen Tiere, für die eine Prämie beantragt worden ist, sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.

(2) Der Prämienempfänger hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde und dem jeweiligen Landesrechnungshof das Betreten der Betriebsräume während der Betriebszeit zu gestatten und die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gehen auf den Betriebsnachfolger über, der sich bei der zuständigen Behörde verpflichtet hat, die von seinem Vorgänger eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 8

Bestandsverzeichnis

~~(1) Der Erzeuger, der einen Antrag auf eine Prämie nach § 1 Nr. 2 stellt oder eine Kennzeichnung nach § 5 Abs. 5 verwendet, hat ein Bestandsverzeichnis über die Tiere, für die Prämien beantragt worden sind, zu führen und Veränderungen im Bestand der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.~~

(1) Der Erzeuger, der einen Antrag auf eine Prämie nach § 1 Nr. 2 stellt, hat ein Bestandsverzeichnis über die Tiere, für die Prämien beantragt worden sind, zu führen und Veränderungen im Bestand der nach Landesrecht zuständigen Behörde innerhalb von zehn Tagen ab Kenntnis der Bestandsveränderung schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Erzeuger, der einen Antrag auf eine Prämie nach § 1 Nr. 3 stellt, hat ein Bestandsverzeichnis über die Tiere, für die Prämien beantragt worden sind, zu führen und dieses nach Ablauf der in Artikel 2 Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission vom 26. Oktober 1984 (ABl. EG Nr. L 283 S. 28) genannten Frist der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.

(3) Das Bestandsverzeichnis ist vom Tag der Antragstellung nach § 2 Abs. 1 bis zum Ende des Zeitraums, in dem der Erzeuger die Tiere nach den Vorschriften der in § 1 genannten Rechtsakte oder nach § 4 Abs. 1 in seinem Betrieb halten muß, zu führen.

~~§ 9~~~~Ordnungswidrigkeiten~~

~~Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig~~

1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 die Schlachtviehabrechnung oder entgegen § 5 Abs. 5 Satz 4 die Bescheinigung über die Schlachtung oder Austuhr nicht oder nicht rechtzeitig übersendet oder
2. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rind- und Schaffelsch-Erzeugerprämienverordnung vom 10. April 1987 (BAnz. S. 4277), geändert durch die Verordnung vom 14. Mai 1987 (BAnz. S. 5657), außer Kraft.

21.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Rind- und Schaffleisch-
Erzeugerprämienverordnung

- Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.
- / Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Zweiten Verordnung zur Änderung der
Rind- und Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung

1. Artikel 1 nach Nummer 4 (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Prämienempfänger hat die bei ihm verbliebenen Antrags- und Bewilligungsunterlagen, das Bestandsverzeichnis (§ 8) sowie alle im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehenden Belege aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist dauert bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt."

Begründung:

Mit der bisherigen Formulierung wird der Antragsteller verpflichtet, auch Belege (z.B. über den Einkauf und Verkauf der Tiere) aufzubewahren, die für die Gewährung der Prämie nicht von Belang sind. Die Bundesregierung hat bezüglich der Sonderprämie bereits erkannt, daß dies eine unverhältnismäßige Pflicht darstellt und hat die Aufbewahrungspflicht daher in ihrem mit Schreiben vom 15. November 1989 übersandten "Merkblatt für die Gewährung einer Sonderprämie für Rindfleischherzeuger" unter Nr. 5.1 auf "Belege, die im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehen (z.B. Bescheinigung über eine Notschlachtung)" beschränkt. Diese Beschränkung ist durch den Verordnungstext nicht gedeckt.

2. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a ist in § 8 Abs. 1 das Wort

"Veränderungen"

durch das Wort

"Verringerungen"

zu ersetzen.

Begründung:

In Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 der Kommission vom 19. Mai 1982 zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1662/89 vom 13. Juni 1989 ist eine schriftliche Anzeige lediglich für Bestandsverringerungen, nicht jedoch für Bestandsveränderungen, die auch Zugänge beinhalten, vorgesehen.

EntschlieÙung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, weiterhin bei der EG auf eine Verfahrensvereinfachung bei der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger hinzuwirken. Insbesondere sollte ermöglicht werden, daß die Sonderprämie für Rindfleischerzeuger in ein einheitliches Antragstellungsverfahren zusammen mit anderen Fördermaßnahmen einbezogen werden kann, wobei die Bestimmung, daß die Prämie pro Tier nur einmal gewährt wird, entfallen müÙte. Auf den Beschluß des Bundesrates vom 16. Dezember 1988, Drucksache 540/88, wird insoweit Bezug genommen.